

Antorffische
Kriegß vnn Frieds-
 handlung / Sampt den Artickeln:
 publicierung derselben: vnn dem Statlichen
 einzug des Prinzen von Parma / Gubernators/der Nider-
 landen/ von wegen Philippi z. des jehigen Königs
 von Hispanien/ beschrieben bisz auff den
 September dises gegenwer-
 tigen Jahrs.

1585.



Erstlich getruckt zu Cölln/ bey
 Godfrid von Rempen auff der
 Burgmauer.



S. habett die Burgermeyster / Schäffsen / Schatzmeister / Rentmeyster vnd Rath der Stadt Antorff / mit gütbedrucken vnd Resolution / so wol von jher selbst wogen / als in namen der andern gliedet des benannten Raths derselbe Statt. Dergleichen auch mit gütbedrucken vnd approbirtung des Collegij der obristen oder Colonellen / Dechanc der sechs geschworenen Gulden oder Brüderschafften / vnd der achzig Haupsleudren daselbst / an die Hochheit des Prinzen von Parma ihre gedepurirten geschickt / mit Lamen den Herrn Philippen von Marnix / herren von S. Aldegorde / außer Burgermeyster / Herren Wilhelm von Merode / Herren von Duffele / Herren Johann von Schonhouen / Ritter / Scheffen. Die Ersamen vnd Weysen Andreen Hesslein / Mattheum de Lannoy Scheffen / Loys Negane / Cornelium Druyssen / Philippum den Landtmesser alte Scheffen / Adrian Bardoue / Hauptman der Portereye / Johann von Weert. Egidium Santins Wychmeister : Henrich von Offe / alt Wychmeister. Arnoldt Bandwein / Dechant der Bereiter / Wilhelm von Schooten alt des chent der Neeussen / Johan Godin / al Colonel / Johan Rademacher / Loys Vilapart Colonel / Herman von Dadenborch. Dechant des jungen Fußbüggen / Henrich von Epp / Dechant des aleen Handibos gen / Johan Gariny vnd Dietrich von Oe / die Hauptleut vnd Capitain obgemeler Statt Antorff / mit vollkommener macht vnd autorithet / auf das sie mit dem König jrem Obristen / herren vnd natürlichen Fürsten tractieren / schliessen / vnd abhandeln / vnd sich mit demselben reconcilieren solten. Welche gedepurirte / nach dem sie ihren Beurtheil mündlich haben erklärat / darzu auch in Schriften dem hochgemelten Prinzen vor Parma jre Articel übergeben / vnd auf beweich desselben Prinze zu mehrmelen conueniert vñ conferiert haben / mit dem Presidenten vnd Ratscheren / Pamele Ussoncielle / Richardot / vnd dem von der Burch / in beysein des Audencier oder obersten Secretari / Vereycken / vmb zu obgedachter reconciliation zukommen / Seind anfangs gleichwohl zu beyderseyte allerley schwie rigkeiten vnd dificulteten fürgesunken / leglich aber so haber sich obgemelte abgesandet oder depurirere / in namen vnd von wegen der überzeckten Herren von Antorff / zu freiden gestelt vnd contentirt lassen mit den Punctionen und Articeln / die der Prinz von Parma von seiner Maiestet wegen / ihnen militiglich hat bewilligt / vnd zugelassen / in füg vnd massen / wie hernach folgt.

I.

Erstlich / Nach dem die Statt Antorff / Burger / vnd ingesessen der selben wiederumb ymerhenglich vnder die gehorsam des Könige von

von Hispanien / als Herzogen von Brabant vnd March grafen des heyligen Römischen Reichs hres obersten rathen / vnd angehörigen Landfürsten begeben / eben vñ sie zuvor gewest seindt / darzu auch absagen / verlassen / vnd renuntieren allen verbündnissen / tractaten / ligen vnd confederatio / so sie diezeit dieser vereinigkeit wider oder zu nachteyl dem König gemacht möchten haben. So ist / das er der von Parma auch im name des Königs / vngearcht aller geschehener Sachen / Die vorgemelten von Antorff wiederumb empfahen / vnd in aller Stissicheit / väterlich vnd freundlich als gute vazallen vnd vnd verschaffen halten vnd tractieren will. Dergleichen / widerumb stigende zu dem andern Rest des Brabantischen Herzogthums / vmb hinz füro in aller freundschaft vndeinigkeit zuleben / mit andern Städten vnd Landen / die vnder dem gehorsam seiner Mayestet bestünden werden / gleich wie sie gehon / che vñ dieser vrath in Viderland entstanden. Und erklärt hochgemelter Prinz von Parma / wie sein meisnung seye. Das die alten verbündniss vnd tractat mit dem heyligen Reich / den Prinzen / Lendern / vnd Städten alszil die Kaufmanschafft / händel / vnd negotiation / auch sonst betreffende / vnuerbrechlich vnderhalten. Ja da es die noth erfordern würde / auch zum meysten vrtheil vnd nuz obgemelter Statt von Antorff erneuert solten werden.

II.

Und vmb hinzulegen vnd abzükhen alle vrsachen des wohn vnd missbrauns / so bereitligr der Prinz von Parma (in name wiezus vor gemeldt) ein ewige vnd general verzeichung vnd vergessen / als den vnd jeglichen Burgern vnd Inwohnern der Statt Antorff die jetzt daselbs gegenwärtig / oder außer derselben seindt / sampt allen denen / die sich jetzt da halten / in gemein / vnd in sonnerheyt / ohne etzige exception. Wie solche solten mögen sein / von allen vbertrittung / missbrechen / vñ vngeschickligheten / misshaten Crimen lesse Malestatis / vñ anderes so sie / weil der vrath gewert hat / verbrochen / wie gros / wie schwere / vnd von was qualität dieselben sein / oder gehalten sollen indgen werden. Keine aufgenommen oder exceptiert / von welchen gte kein gedächtniß nich / solle gehalten werden / eben als von sachen / die nie geschehen / das sie auch deshalb nimmer mehr vndersicht / gemolestiert / vñ verwiezen sollen werden / in was gestalt oder von was vrsach das sey. Under pein / das der erb rechter gestrafft soll werden / als ein zeeführer vñ verbrecher der gemeinen Reth / vnd das mit allein in anschung der noch lebendigen / sonder auch der abgestorbnen / also / das solcher gedächtniß vnd den ersben deshalb kein schandt / iniuri / oder verwöß angehon sollte werden. Würde auch allen fiscalen / Procuratoren general Richtern / Besuchhaber vnd andern / so wol gemeinen als privat personen / was qualitet oder condition die möchten sein / verbotten vnd ender

sage / das sie von allen diesen kein untersch / vordholung / bestichthe
gung / oder andere heimliche thun / in was weg solches geschehen
möchte. Und sollen auch hierüber begriffen werden / die hennigen /
welche die zeit dieser obgemelten trüblen vnd pincinkeiten / an ihren
Personen oder güttern interessiert gewest seind / als welche ihren
schaden oder interest / weder predentern / noch action intendern / sollen
müssen / vmb Beuelch / Acten / Resolutionen oder Urteil ergangen vñ
gegeben wider ihre persone oder gütter / wol aber zu last / insonderheit
derselben persone / die auf eygenter autoritet priuatum darwon nutz
gehabt möchten haben. III.

Das keiner auf obgemelten Bürgern / Inwohnern / vnd andern in
diesen tractat begriffen / vor was wesen / standes oder condition die
seind / die in dē gedachten vnrühe vnder dem Herzog von Oesterr
reich Nāthia / vnd dem Herzog von Alanzon / gedient oder in dem
Rath von Staden assistiert haben / auch in versammlung der gemeine
Staden vnd Stenden von Brabant. Tre gedeputacie / oder andern
Oberkeit in dem Rath von Brabant / finanz / Rechenkämmern vñ vō
beden im Magistrat oder subalternis iudicij. Camern der Colomeln
vnd sechzehn Capiteinen oder Haupileuten / vnd in allen andern Ca
meren vnd collegien der Stadt Antorff auffgericht / deren die Burger
meister vñ Scheffen alda / so wol von aliers her / als von newem mit
sollen gemolesstet werden / vnderschüte weder in Rechten noch ausser
denselben gezogen oder angesprochen mögen werden / oder sonst in
einer weis / vmb die Resolutionen / Beuelch / Zeichunge paraphren /
ader Collegien / noch auch müssen antworten für schulden / Actiones /
oder obligationes dieses angcundt / anders / als sould sie sonderlich zu
jrem eygenen nutz bekommen und profuert haben. III.

Aber wie die erfarnheit miebringt / das die gratic vnd gnad die
man jr eeliche erzeigt hat / sehr schedlich ist gewest / darumb / dz sie von
Sietz zu Sietz gangen seind / alda die Sietz berüpt / vnd verhindert
die Reduction. Die meinung des Prinzen von Parma ist gleich wol
gewest / das die g. b. anten vnd aufgezogen von andern Steden vnd
Ländern der Viderlande / oder die seurige / die begriffen haben müssen
werden / in den absonderliche tractaten der Städten / da sie waren der
zeit der Reduction von dieser / verwerfende die gratiam / sich begeben
haben in die Stadt Antorff / das die sich solten auf dem Lande mae
chen / vñ besdesto weniger so hat der Prinz vñ Parma auch in dem
fall denen von Antorff wollen grausicien / in dem / dz sie darum sehr
angehalten haben / der hoffnung / dz die obgemelte sich hinsuro in als
ler still tragen vnd halten sollen. Und last denselben zu / einer weder dz
sie jhr wonnen in gemelker Stadt Antorff mögen continuieren / oder
aber auf der Stat ziehen / mit jrem Haubrath / wies jnen auffs best
dunkeln

dunkeln wirdt / mit disen außliegen vnd condition / das sie sich des
Kriegs mit mehr vnd dem is dē / noch senscneig bōses zählen / wider
den dienst seiner mayestet / wider dz wofahrten vñ ihu dieser Lanz
de / noch auch directe oder indirecte zuverhindern / dz die andern Ste
te oder Länder sich können vereinigen / oder wider stellen vnder die ge
horsam seiner mayestet. Aufspeen / von allen graden beraubt vnd
ausgeschafft seien werden. V.

Das alle p̄ obbenannten Bürger / an / vñ abwesend / vñ über das
die Zappauer / die da gewest sind vor der Reconciliation oder ländcer
Archois / Benegarw ac. Widerumb treten sollen / vollkommenlich vnd
friedlich / scydher des tags dieses Tractats in die possession vnd den
gebrauch aller ihrer gütter. Es sein lehen / Erbe / eygen / vnd Allodialia
oder ander gütter / in was platz vnder der gehorsam seiner Mayestet.
dieselben gelegen seind / sampt den Capital ihrer Rantebrieffe / be
setzt oder unbesetzt. Unangesehen aller anschlahung / Confiscation /
Verkauffung / oder alteration / da gegen geben / soll ihnen auch nit
von inden sein / einige handreichung / oder andere prouision zuerlangen
dan disen gegenwärtigen tractat / vñ die selben sollen auf stattgrei
sen in actionen vnd crediten die noch in esse seind / vnd da von jhr M.
nit disponieren hat. Wel verstanden das die absenten oder abwesende
die des effectis dieses tractats gemiesen wollen / sollen auf des feindes
land inner drey monaten nach publicierung dieses / müssen verzucken
vnd dasselbig verlassen / vnd sollen hiermit auch begriffen sein alle
Dorfleut / vnd sunst außerlands von Brabant / die von wegen dieses
Kriegs sich vmb besserer sicherheit wegen / in genandte Stadt Ans
torff begeben haben. VI.

Vnd dierweil der will des Königs nit ist / diese so berühmte Staats
gefunden auf den handel vnd kaufmannschaft / vom volke zume
blöden / oder die jenigen rigorosa zuerslagen / die darinnen seind. Alle
die gemelten Bürger vnd ingesetze sollen alda mögen bleiben / hals
zen jr wonung / die zeit von 4. ganzer jharen ohne dz sie alda vndes
sucht / oder geinquiriert sollen werden / betreffend ihr conscientz / oder
gezwungen zum newen Aude von wegen der Religion. Doch dassie
alda leben in stäßigheit vnd ohne vnerdnung vnd scandal / ritzb sich
muker z etz züberaten vnd resolueren / ob sie sollen leben wollen in de
Exercio der Catholischen / Apostolischen Röm:ischen Religion / im ges
fahlein / dz sie als dann inner derselben zeit freylich auf dem land vee
ziehen mögen / also wie es jnen güt drucken wirt / in solch em fall sollte
jnen zugelassen werden / die frey geniessung vnd branchung jrer güz
ter / vñ davon zu disponieren / dieselbige zu transperteire / verkauffen
oder verkünfern / gleich sie befinden werden züschöen / oder dieselbige
lassen regieren vñ verschien / empfangen vñ administriren / durch solche
diese darz zu sellen wöllen stellen / vñ verordne. Vñ wa sie außer oder
inner lands one Testament absterben würden / sollen obgemelte gütter
den negsten erben volgen / in directa oder collaterali linea. VII

VII.

Das auch der König reciprocè widerumb in sein einkommen gütter/recht vnd Actiones treiten solle/ auch allen Prelaten/ Collegiat/ Capitula/ Clöster/ Gots vnd Gathuer geistliche plätze sollen in jre gütter/actions vñ credita widerkommen/ vñ generaliter/ alle Personae sey Geistliche vnd Weltliche publicæ oder priuatae/die jre Königliche Majest. parthey genolgt haben/ oder die verzogē seind/ vñ sich in landen gehalten haben/ welche neutral geacht seind worden/ vmb dieselben gütter überal/ da sie die werden finden/ zu angreissen/ vendieren/ vñ volkümlich/ vnd friedlich gebrauchen gleich wie zuvor wie wol dieselbige verkauft oder verfrembt sollen mögen sein wos den/ auß genommen das ihenige/ so man zu sterkung der Stätte/ der Straßen/ der Markt/ vnd andern gemeinen nurz gebrauche. Dara zu Commissarij gesetzet solken werden. Vñ die Proprietarios für dē wert des gründ zu recompensieren/ oder sonst darin zu ordnieren/ wie es sich gebüren soll vnd recht ist. VIII.

Und betreffend die Heuer oder gebewe/ so geiziert oder edificirt in der vorgemelten Statt Antorff/ auf seitel geistliche gründte vnd erben/ daon die vorgenante von Antorff instanz gehon haben/ die weil das ein punc ist der so bald nit geschicht künft werden/ ohne erkandtnuß der fachen/ so Remittiert der Herzog von Parma die decision des puncts/ bis er selbst in Antorff künft/ als dann so wbls le er commissarios depurieren/ vñ/ wañ daselbst/ ocularis inspectio oder augenschein genommen wird/ die geinteressierten zuhören/ vnd als dann darin rechlich zu ordinieren/ gleich es sich von rechts vnd aller billigkeit wegen gebüren wirdt. IX.

Sollen auch geniesen des achter oder hinderstalls/ den man schuldig ist/ es sey bey de Cor pore der Statt selbst/ oder bey den Stenden von Brabant/ im quartier von Antorff/ aber betreffend die stadt/ si einkomen/ der vñ beweglichen oder ligenden gütter vnd hinderstellen der Rent/ die particular personen schuldig sein/ die empfan ge/ außgeben/ oder angeleget sein worden/ durch befelch vñ an hofrheit der Stad/ oder des Magistrats/ soll kein Restitution oder wider ergötzlichkeit gehescht mögen werden/ es wendan von particular personen die jren eygnung/ mit dergleichē güttern geschafft haben. Vñ betreffend die rürrenden gütter/ sollen dieselben von der einen vnd andern seien widerumb gefordert/ genendciert vñ angegriffen mögen werden/ in was platz dae man die noch in wesen finden weilt/ vnd das beyordnung/ Justitia/ vnd ohne das man in dem fall einige wegeder thatsächkeit gebrauchen möge. X.

Das kein Schatzmeister/ Empfangner oder einnehmer/ Ampt/ man vnd andere die einzige handlung oder administration gehabt haben des Gelt/ von den Beden Imposen/ Domeynen oder andere die angeschlagen oder geadministriert seind gewest vonn wegen der Stenden/ oder magistraten/ wie die sein/ mit

richte sollen bestimmt oder gemolesiert werden für die Summe des Gelt/ vnd der Parteien die sie werden beweisen können/ das sie es gezelt oder bezalt habent/ durch befelch oder verordnung der obgemelten Stände/ iher deputierte/ oder Magistraten. Es sollen auch jre Rechnung nisubiect oder vnderwoffen sein zu einiger Revision oder vndersuch. Es were daß vnderm titel der jreung oder betrug/ so in solchem mit eingelauffen/ welches geschlicht werden solle in gewöhnlicher weis/ vnd bey denien/ so es zubehört.

XI.

Das alle angefangene Rechtfertigung/ procedurn/ Sentenz/ oder Urteil/ brieff der gratia/ iustitia/ vnd andere/ so gegeben seind wos den bey den ihenigen/ die den Rath von Brabant gehalten haben/ bey dem Magistrat vnd andern Collegien der Justicie/ die macht gehabt der judicatur/ in gleichen sachen/ zwischen den ihenigen so alda gegenwärtig gewest/ vnd iher Jurisdiction zugelassen/ vnd güt geheissen haben/ sollen (vmb zertrümmung vnd Confusio zu scheyhen) für güt gehalten werden. Doch mit diesem verstandt/ das sich die geinteressierten sollen mögen fürschen (so vñ es ihenen güt dünkt) durch weg der Revision/ Appellation/ oder Reformation/ nach der gewonheit vnd Privilegien in Brabanti/ vorbehalten/ das die ordentlich zeit zu Appellieren/ reformiern/ oder residiern/ mit verstrichen oder über seye/ sonder als vil die vrheil oder Sentenz/ so bey gebrech oder Cohtumatiā/ an einer/ oder andern seytien gegen den abwesender gegeben worden/ sollen die Condemnierten/ oder verlustigen gehort/ vnd gerechtfertigt werden/ in ihenen rechten actionen vnd exceptionen/ zum wenigsten vnder dem Beneficio des Relievements.

XII.

Das alle enterbung/ gaben/ disposition/ donation inter viuos aut causa mortis geschehen auf haß der Religion/ oder von wegen dieser Niderlandis/ den vnrühe/ vnd werendt dieselbigen/ sollen zu bey den seytien für Cassiert/ zu mit gehan/ vnd von keiner werden gehalten werden. Und alle Succession ab intestato gefallen innerhalb der gesmelten zeit/ sollen den nechsten rechlichen Erben folgen vnd zu gützen kommen.

XIII.

Und nach dem die Bauffleuth/ Burger/ Ingessene/ vnd andere in diesem Tractat begriffen/ geinteressiert mödchen werden/ oder schaden leyden/ so vñr die von Hollandt/ Seelange/ vnd andere Länd der vnd Stede dieser Niderlande/ continuirten den Krieg wider die Majestat des Königs von Hispanien/ sollen wollen Confiscieren/ die gütter/ die Schiffe/ die Baufmannschafft/ das Gelt/ Actionen/ Eredita/ vnd hinderstalle/ denen von Antwerpen/ vnd andern hieroben berüte/ zugehörig. So hat der Prinz von Parma gelobt/ das/ waß er mit

er mit ihnen wart zu tracieren / das er darob sein wölle / das dassels
sig ohne ihren / der Statt von auwerben schaden / oder achtertheil
seyn solte / vnd auff Condition / das sie bezalt vnd benützen sollen
werden / von alle dem ihnen / das man ihnen rechlich schuldig
wirdt sein / vnd das Sterestitution sollen bekommen / ihrer vorgemel-
ten gütter und Kauffmanschafften.

XLI.

Angehend die Utsatz / der wegen es hödlich von nöthen ist / zum
vortheyl der Statt auch der Kauffmanschafft selbst / das nemlich
darinn ein gäte ordnung vnd Regel gesetz werden / der Prinz von
Parma / da man verglichen wird sein / vnd dazu ledig / wölle mit
gütbedenken der Städten von Brabant vnd Particaption des Ma-
gistrats / vnd fürnembsten Kauffleuten / darauff solche vorsehung
ihm / das es zum minsten schaden des Landes / end meissen nutz / oder
vnderstandt der vnderthänigen gedeyen sollte. Und da entzwischen sol-
len in der gemelten Statt Antorff lauff haben allerley sorten Gul-
dener und Silbener münz / die jetzt gegenwertiger zeit daselbst
gangbar sein vnd aufzugeben werden / ohne das dieselbigen gesteigert
oder höher gesetzet mögen werden.

XV.

Auff das auch der Kauffmanshandel widerumb in sein vorige
Vollkommenheit gestelt werde. Sollen alle Brücken / Hauen / vñ wege
oder Passeye gedßnet vnd befreyt sein / doch / dz die Gebur vnd Zölle
ihrer maystat / vnd den Vasallen / so respectiu darzu berechtende /
bezalt werden.

XVI.

Wiewol auch der Prinz von Parma ganz gern sehe / das alle
Imposten/einszung / vnd andere läste / so man / weyl diese Kriegs-
läuffe gewett / außgesetzt / zu verleichung der guten Gemeinde was-
der abgesetzet vnd gewehret würden / vmb derselben Gemeinde mit-
tel zugeben / widerumb sich zu erhalten / vnd Alhem zufangen / oder
zurespielen. So ist ernichis desto weniger zu frieden / dz zu bezalung
ihrer schulden / obligationen / assignation / Renten / vnd Pensionen /
dieselben Imposten / Satzungen vnd Lästen / noch sollen continuirt
werden. Aber doch mit solcher Condition / das die vorgemelt bezah-
lung / nic gehon soll werden / denen / die Feindt werden bleiben / oder
die wider den König / vnd ihme vnderthänige Ländter vnd Städte
Krieg zuführen / fort fahren.

XVII.

Vnd das alle Priviliegia oder freyheyten / so wol in gemein / als in
sonderheit / deren sie vor diser Niderländischen empörung rechlich
genossen / ihnen sollen pältlich vnderhalten vnd obseruert werden /
sich derselben zugebruchen / wie sie zuvor / vnd the diser vräht eins
gerissen / gehan haben.

XVIII.

Das ein jeglicher der obberürten Bürger vnd Inwoner / die sein
am dienst oder Aydt der gemelten Statt Antorff oder nit / welche
nach dem beschluß dieses Tractats sich von dannen scheiden wöllen /
vmb ihre wohnplätze zunerden / oder vmb ander respect wöllen /
die sollen dasselbig freylich zu allen zeiten / als ihnen gutt dün-
ken wirdt / zu Wasser vnd zu Lande thun mögen / vnd solches / mit
jeen Hauffrauen / Kindern / Hauffgefindt / vnd allen andern türen-
den güttern / so wol Kauffmanschafft / als andern / ohne das densels-
sen darin einiche belezung gehans soll werden / oder das ihnen auch
von nöthen soll wesen / deshalb Päpport zu haben. Und sollen die
ihenigen / die von dannen verrucken wollen / in einiche Provinzen
vñ Plätz / die Neutral seindt / oder vnder dem gebiet seiner Maiestat
des Königs stehn / unbekümmert vnd frey mögen passiern / wider-
kehren / ihsren handel vnd traffic treiben / in den gemelten / dem Kön-
ig vnderthänigen Ländten / schaffen vnd disponiern von ihsn varens
den vnd ligendengüttern wie es ihnen dunct am besten vnd füglis-
chisten zusein / oder dieselbigen gutter regieren / empfahen / vnd ver-
walten zulassen / durch solche / als sie darzu sollen wollen verordnen
vnd auch dahin widerkehren / vnd ihsre Behausung oder wohnung
widerumb annemen / ohne das sie gehalten / oder schuldig sollen sein
darzu einiche andere Provisio zu erwerben / anders als disen gegen-
würtigen vertrag.

XIX.

Man gibt auch dieselbig Libertet vñ Greyheit den Schiffen der
gemelten Statt Antorff / wo jr etlich sein würden / die mit ihsren eig-
nen Schiffen von dannen verzichen wolten. Es wäre dan / das der
Prinz von Parma begerte / jne dieselbigen mit ihsren Schiffen zu
dienen / In solchem fahrlsol ersie mögen annehmen / vnd ihsn den
preiss oder werde der billichen estimation / die davon gehan solte
werden / bezahlen.

XX.

Betreffend aber die ihenigen / die von dannen verzichen wolten
in die Ländter oder Städte / welche noch der zeitnicht vereinigt / vnd da-
selbst in ihsrensachen ordnung zu stellen / die mögen wider kehren in s-
iner sechs Monats frist / nach datum dieses Tractats / vmb zukom-
men wohnen in den Ländten vnd Städten / so vnder jr Königl. Ma-
gebire / oder Neutral seindt / daselbst mögen sie der obgemelten
freyheit nach passieren / vnd widerkehren / handeln / vnd traffic treys-
hen / vnd alles weytern effects dieses Tractats gemessen:

Wie oben gemelt / ohne einig ander Cons-
sent oder Päpport.

XXI.

Wester auff der vorgemelien von Antorff Erklärung vnd Resonstranz / das sie von wegen der schulden vnd laste derselben Statt vnder vorffen seind/ täglich bekümmeret vnd gearrestiert zu werden/mit dem begeren/vn anlangen/der Prinz von Parma/wolle ihnen doch zeit geben / in mittel derselben sie sich midchen entlassen/vnd frey machen/oder quittieren. Bewilligt ihnen der von Parma/das weder ihre persone/ noch gütter/nit sollen gearrestiert/noch angeschlagen werden/ vmb die gemelten schulden/ vnd lasten/die zeit vnd Termin eines ganzen jahrs. Vnter zeit möge man dare auff berathschlagen / vnd auff Weg gedachten / wie ihnen geholffen/ vnd weiter zu güttem gerathen künste werden.

XXII.

Vnd dieweils ganz billich/ das die gebrochenen vnd abgeworfne Kirchen der genoltert Statt Antorff widerumb auffgemacht/ auf das die ewig schand nit vor den Augen jedermanniglich bleibe. So wöllen der Magistrat/ Räht vnd Cieder derselben Stadt vnder ihnen handlen/vnd berathschlagen/ auff ein guten vnd teygleichen füß/den man hierinnen halten sollte mügen/zum minsten schaden der vorgenannten Statt Antorff.

XXIII.

Siejenigen die aus Antorff sich solln wöllen vertrecken lang der Reiter oder Wasser/die sollen vmb billiche bezalung vnd Kosten geiefft / vnd beygeslanden werden von Schiffen/ mit welchen sie ihre Personen/Haußgelingt/ vnd fahrende Haab vnd Gütter vber führen mügen/doch/das sie Bürgschaft stellen/vnnd Laiion thän/ fürs widerumb kehren der Schiffstucht/ vnd Schiffe/die sie führen/ vnd leyten werden.

XXIV.

Das die gefangen auff einer/ vnd der andern seyten/die ihrer Kantisón/ oder Schatzung halbel / noch keinen contract gemacht/ sollen angeschlagen werden/doß/das sie ihr Costen bezahlen/ angesnommen den Herrn von Tilligny/ an welchen der Prinz von Parma mit greßen mag. Gleichwohl wölle der Prinz sein fleiß an kehren/vnd das beste ihun/bey ihrer Mayestat/ vmb sein entlastung dann wol wissentlich wie der Prinz/ auch sein müglichen fleiß darzugehan/für den Herrn De La Vlone/seine/ des von Tilligny Vatern.

XXV.

Das sampt dem/dauon zuvor geschriften ist/ die von Antorff solen als bald all ihr geschütz/Munition/Briegsschiff der Statt Antorff zugehörig/ein anworten de Prinz von Parma (welcher sich entslossen selbst in die Statt zu kommen/vn nacht von 2000. Soldaten Landesknecht/ oder Fußvolkt/ vnd zwey hende Reiter/ zu stellen/die

zum wenigsten last vnd vngerickeff der Burger eingestellt/ vnd vnders brach solten werden. Und gelebt sein Hochheit der Prinz von Parma/wo vertheid von Holland vnd Seelandt sich vereinigen/vnd vns der die gehorsam seiner Mayestat stellen werden / das dieselbig Statt Antorff nit beschwert solle werden / weder mit Castell/ noch mit besatzung/ aber im fahl nit/ So solle Antorff ein frongier oder Grenzen Stadt bleiben/ auch als dann mit participation vñ zeugnuß des Magistrats / vnd anderer die man gewöhnlich ist zu solcher sachen züberüffen/ auff mittel vnd weg fürzunehmen / wie man solche Statt/ gegen dem anlauff vnd practieken des feindts verschieren müge. Betreffendt aber das Kriegsvolk/ so im Landt Brabant liget werden mit eisfer gelegenheit der sachen / die von Antorff mit der schat befinden/dass ein Hochheit / der Prinz von Parma/das geranelt Kriegsvolk keins wegs halten würde / vmb die Undersassen zubeschweren / oder zu vndertrücken/ sonder vilmehr/vmb zu fechten/vnd der Königlichen Mayestat sein rechlich patrimonium vnd Erbgut wider zu übereu.

XXVI.

Zum leesten/ wie welle sein Hochheit genüsam füg hette/ an der Statt Antorff ein güterlicheil des vnfestens zuerholen/ den er seither vnd werentd des anshlags angewendet hat. So ist doch nichts des sto weniger/vmb damit zuerzigen/das er derselben verderbniß nit Begere/ dieselbig sein Hochheit/ der Prinz von Parma zu frieden/ das die Statt Antorff/ allein bezale die Summa von vier hundert thausent Gulden/vmb einig sines die Soldaten damit zu frieden zu stellen/in dem sie/ein so langis vnd schweris Läger gehalten haben/ zu bezahlung solcher Summa/man ihnen/denen von Antorff/einen leidlichen Termyn zu iher besten gelegenheit geben solt.

XXVII.

Vnd als viel den Herrn von S. Aldegonde betrifft/nach dem er darauff verharret zu bleiben/ nachfolgendt derselben zeit. So solle er angeloben vnd schwören/gegen dem König von Hispanien kein Wapen zu tragen/ inner zeit eines jahrs / nach dato von diesem Tractat anzurechnen.

Obgemelte vnd bisher erzette puncten oder articuln seindt geschlossen/vvereinigt/ vnd gezeichnet worden/ so wol von seiner Hochheit/ als von den oben angezeigten vnd genenten deputierten. Welche artickel der gemelte Prinz angelobt / durch offne Brief/ vnder dem Handzeichen vnd grossen Insiegel der Königlichen Mayestat von Hispanien/für vier Monaten/ vdn diesem Tag an/ gewiß vom König selbst gehalten/ratificiert/vnd approbiert zu werden.

Geschehen zu Beuern den xvij. tag Augusti im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn Geburt/ein Tausent / fünfhundert/ vnd

Fünff vnd Achtzig. R. vnderzeichnet/also ALEXANDER darum
 der ist noch geschrieben gestanden. Aus beweck seiner Hochheit
 Vereyken/vnd darunder ist im Original noch ges.
 schrieben gewest. Mit auhorsation/vnd
 im name der Statt Antorff/
 vnd vnderzeichnet/also:
 (++)

Philippus de Marnix	Aerdt Bauderwins
Guiliam de Merode	Wilhelm von Schooten
Jan de Schonhouen	Johan Godin
Andreas Hesels	Jan Kademaker
Mathias von Laannoy	Balthasar de Mauderon/in platz
Meganc	von Louys Malepart
Cornelis Brünen	Herman von Dadenborch.
Philips de Landmeter	Heinrich von Epp
Adrian Bardoele	Jan Garin
Hans de Weert	Dierich von Os
Gillis Gautin.	

WE mächtig Reich / vnd Ansehlich / die Statt Antorff ge-
 west / das hat man an demleichtlich gespür / wie Im Jahr
 nach Christi geburt/ 1549. Dieselbigen Jren natürlich an
 geborenen Herrn vnd Landfürsten den Rhönig Philippum / den
 2. von Hispanien mit so gewaltigem Triumph in jr Stadt empfan-
 gen: das sie über die Hundert vnd dreissig Tausent Kronen / allein
 derselben zu ehren Kosten angewendet haben: Wie aber jr Reichthum
 darnach noch weiter gewachsen vnd zugenommen / seind si nach ih-
 res Königs lassen verzuckt nach Hispanien / das ist anno 1559:
 durch ihr überschweinchlich güt / vnd eilicher vorhüwiger ge-
 stter anleytung dahin kommen / das si mehr zu Krieg als zum friedt
 lust gehabt.

MARGARETHA / die Herzogin von Parma ist gleich wol
 in des Königs abwesen als Gubernantin / Im jar 1557, den 28 Apri-
 lis selbst/in ihrer Statt Antorff eingekommen/auff vorgehende Friedes
 Artickl / es hat aber erlich allein ein schejn des Frieds/darnach aber
 nichts anders gehabt.

ALBA

ALBA der Herzog welcher an statt der gemelten Herzogin von
 Parma vom König aus Hispanien geschickt / ist darnach selbst
 auch von den zu Antorff eingenommen worden / daselbst si von
 wegen des Königs Fried angeboten/vnd den 19. July 1568. auf-
 rüffen lassen / es hat sich aber nach seinem verrücken auf der Stadt
 das wäiter bald verkehrt/das sie nach dem Fried noch nit vil gefragt.
 Sonder sich anst andere verlassen/die ihnen mehr schädlich als nutz
 seind gewest.

REGOESCHIUS gubernator der Niederlanden/nach dem von
 Alba / ist auch von denen von Antorff empfangen worden/der ihnen
 gleichsals den Fried angeboten / der dann daselbst darnach den 30.
 Aprilis 1547. publiciert worden/aber was es geholffen vnd wie lustig
 man zu solchem gewest/das hat hernach die erfahrung selbst mit-
 gebracht/der halbe sie dass vnder disem/durch die Spanier an einem
 Pfingstag überfallen/vnd vmb gross gelt geschezt worden.

Johan von Oesterreich / ist darnach auch vom König abges-
 schickt worden/vnd den 3. Novemb. 1576. In Lutzenburg ins Nieder-
 land ankommen/diser (wie erlich darfur gehalten) ist auch zu Antorff
 kommen/als man den 4. Novembbris aus dem Schloß in die Stadt
 gefallen/vnd der Niederländer erlich fürnemen daselbst gehindert
 da sie nun zimlicher weis gependigt/haben sie / sampt den Stenden
 mit Don Johan auch Fried gemacht/er hat aber nicht lang gewehrt/
 dann sie lieber mit Teutschen vnd Franzosen zuschaffen wollen habe/
 Verhalben dass sie den Erzherzogen Maximilian des jetzigen Beyers
 Brüder/vnd Herzogen Alenzonen/ auch des jetzigen Königs von
 Frankreich Brüder/im jar 1581. vnd 1582. in ihr Statt genommen.

Alexander Farnesius / der obgemelten Herzogin von Parma
 Sohn/vnd jziger Gubernator / vons Königs wegen/ nach dem er
 denen von Antorff nechst verschienes jar / 1584. den 13. Novem-
 ber ernstlich zugeschrieben/auch ihnen das wasser die Schelde geschlos-
 sen/haben sie letzlich den 17. Augusti/ jetzt ablaufendes Jahrs 1585.
 anst 27. artickl / wider Fried gemacht/derselbigen fünftag/darüber
 Alexander den Prinzen von Parma mit solchem triumph vñ bracht
 den 27. Augusti darnach empfangen vnd eingetommen/wie alles
 ordentlich nach einander erfolgt.

Publicierung der Frieds Artickl.

WEnne nun der Friedt auff die vorgesetzten XXVII. Artic-
 keln also beschlossen/hat man den 21. tag gemeltes Monats Au-
 gusti mit dazü gehörigen solemnitäten denselben Friede vñ die
 Elf vñ vor mittag in Antorff/ mit grosser freud vnd frolockung

Des bisher solang vndertrucken vnd geengstigten volcs publicis
ett vnd außgerufen/durch den Herolden/ welcher mit einem kostli-
chen langen Bleyd/ daran des Königs von Hispanien Weapen ges-
standen/mit des Herzogs von Parma Trompetter aufblasen/vnd
also das Volk zusammen rüffen hat lassen / vor welchem er nach der
Publicierung/mit außgerectter vnd in die Höhe gestreckter Hand/
vnd mit lauter stimme dreymahl nach einander grüssen/ VIVE LE
ROY/das ist. Es lebe unser König von Hispanien / darauff ein
heilflichen das Volk alles zusammen gleichfalls mit außreckung
jherer Hēr delant geschrien VIVE LEROY der König lebe. Wel-
ches dicer zeit; war vil ein andern klang geben/als vor 19. Jahren/
wie man allenhalben VIVE LE GEVX / das ist/der Geiß soll le-
ben vnd wohfahren / dem König zu wider/ auf Protrunkenheyts
wie es die Viderlender nennen / geschrieben hat/sonderlich als anno
1566. die von Antorff den Prinzen von Orenge bey ihnen gehabt/
von welchem der Herz von Brederod/aus derselben Statt/zu Brus-
sel/mit einer grossen anzahl Edelleuten den 3. Aprilis ankommen/
den 5. derselben Monats der Herzogin von Parma des jetzigen
Prinzen Mutter das Supplicien vbergeben / darauff von densel-
ben ein statlich Panzer in des von Eulenburgs Hoff gehalten vnd
mit lauter stimme daselbst gerüssten ist worden/wie gemeint VIVE
LE GEVX. Die Geistlichen dazumahl traurig / haben jetzt sich
mit freuden zu Antorff in ihre Kirchen versügt/ vnd Gott zu lob für
solche Publicierung des Friedens gesungen. TE DEVM LAU-
DAMVS.

Einzug des Prinzen von Parma.

M Sibenden tag darnach/ das ist den 27. Augusti/ an
welchem der Herzog von Parma vor 40. Jahren geboren.
Zeucht derselbig mit einer Statlichen anzahl Herren vnd vom Adel
(und er welche auch des Cardinals von Granuella Brüder der Herz
von Champagny/ vnd der Graff von Egmont gewest) vnd mit
mehr als tausent Soldaten / danon hie vor am 25. Artcl meldung
beschicht/sampt 500. Reuttern/ durch des Kaysers Earli des V.
porten in die Stadt Antorff ein/vn find alle zeichen der feindschafft/
als die Ketten in den strassen/die weppen/vnd fähne / auch sonst als
les dergleichen allenhalben ab/hin/ vnd nider gelegt : Hergegen
aber alles zu frieden vnd zu Ehren des Königs vnd des Prinzen oder
Herzogen gericht/sonderlich wirdt ihme vnder andern schlüsslen der
Stadt Antorff auch ein guldener schlüssel gegeben/die andern gibt er
den von Antorff wider/ aber mit dem von Holt an sein Gulden fluss
hangende/kumpt er mit den seinigen triumphalich ein / vnd wirdt
gar herrlich empfangen.

Die

Sie von der Statt Antorff als Bürger vnd andere Viderlender/
haben / weil diser Prinz von Parma / der sibendt in der ordnung
auß den Gubernamen / die nach des Königs verrucken dem Vider-
landt vorgestanden / mit begriffen den Erzherzogen Matthiam
von Oesterreich/ vnd Herzogen von Alonzo/ dann sonst ware er der
fünft allein zu regien) siben Planeten mit dem zierlichsten an dem
Statthaus auß dem Markt angeriche/ welchen sie/ als 7. Himmeli-
schen/nach Gott regierenden Fürsten/den grossen Gott Bachum/det
auß einem Weinfass sitzend/ jederman den Wein schenkt/ vnd iter vil
so trunken macht/das sie der obriegen Planeten wirkung nit war-
nem/ aber die Spanier vnd Portugalese als auslender zu Antorff
wohnhaft/ haben den vogel PHOENICEM genandt/ der in der welt
allein ist/sich selbst zu aschen prennet/ vnd aus demselben aschen wi-
der lebendig/ vnd von neuem geborn wird (dass man sagt vt viuas
moritur, sermertante ereat.) gar künstlicher vnd statlicher weiss zu
gericht/dem Herzogen von Parma damit zu gratulieren vnder anz-
dern/ vnd anzuziegen/ wie Philippus und Alexander Magnus jetzt
zu diesen zeiten wieder lebendig vnd monarchæ der Welt sollen wer-
den. Damit man auch seben sollte/das nit der Herzog von Alanzo/
sonder der König von Hispanien der Rechte Herzog von Brabant
vnd Herz von Antorff sey/ hat man den Rock welchen der von Alanzo
in Antorff ans offcrem markt den 22. Feb. 1582. angehon/vnige
Fehrt/ vt denselben/ den Antorffischen Riesen/sampt des Königs von
Hispanien vmbgehenecken Burgundischen Fetezeichen angelegt.

Die Italianer aber/in Antorff wesentl/ damit sie den Herzog
gen von Parma vnd Platiance/ auch willkumb hiessen/ über dz/das
jne Alcandro/Philippus/mit vberschickung des Gulden flus/ zu
einem Heudern/ ja von wegen deren bischer im Viderlandt treulich
geleisten dienst / zuscherzen für seinen Sohn gehalten/ haben sie ihm
zu Ehren Alexandrum Magnum gar Triumphantlich außgericht/
damit anzuziegen/dz wie vor zeiten Philippus von Alexander bey den
Griechen die Monarchiam der Perser verlängt/ swol wünschens/
das dise jetzige zwey Philippus und Alexander auch der gleichen
sampt ihren Catholischen anhängern/ das Regiment der welt bekä-
men. Was weiter von frödlicher einkunft des Prinzen in Antorff zu
sagen/das wir in Leide Belgio weitlenftiger in Latein
beschrieben/ vnd durch Kupferstück Franciscus
Hohenbergij zusehen vorgestellt werden.

